

Ausfüllhinweise

Füllen Sie den Vordruck bitte in allen Teilen vollständig aus. Wenn die Fragen zu verneinen sind, kreuzen Sie bitte das dafür vorgesehene Kästchen an. Wenn ein solches nicht vorgesehen ist, tragen Sie bitte das Wort "nein" oder einen waagerechten Strich ein. Soweit der vorgesehene Platz nicht ausreicht, benutzen Sie bitte die Rückseite und verweisen auf die zugehörige Stelle im Fragebogen. Bedenken Sie, dass unrichtige Angaben zur Versagung der Restschuldbefreiung führen können. Füllen Sie das Formular sehr sorgfältig aus.

Verfahrenskostenstundung kann nur gewährt werden, wenn Sie nicht in der Lage sind, die Kosten des Verfahrens aus Ihrem Vermögen zu bestreiten. Das Insolvenzgericht muss dies überprüfen. Aus diesem Grund werden von Ihnen die Angaben aus dem Fragebogen sowie die zugehörigen Belege benötigt. Ihre Angaben werden ausschließlich zur Durchführung des Insolvenzverfahrens genutzt.

Belastungen können nur berücksichtigt werden, wenn Sie angemessen sind.

(A)	1. Bitte bezeichnen Sie auch die Erwerbstätigkeit, aus der Sie Einnahmen beziehen. Die Höhe der Einnahmen wird unter 4. "Bruttoeinnahmen" erfragt. Ihren Familienstand können Sie abkürzen: l=ledig; vh=verheiratet; gtrl=getrennt lebend; gesch=geschieden; verw=verwitwet.
	2. Tragen Sie bitte Ihre(n) Verfahrensbevollmächtigte(n) ein.
(B)	Geben Sie hier bitte an, ob die Kosten durch eine andere Person übernommen werden. Dazu gehören auch gemeinnützige Institutionen, die eine Entschuldung über ein Insolvenzverfahren finanziell unterstützen (auch in Form von unverzinslichen Darlehen).
(C)	An dieser Stelle tragen Sie bitte Unterhaltszahlungen ein, die Sie in Geld erhalten. Soweit Sie eine jährliche Zuwendung erhalten, teilen Sie diesen Betrag bitte durch zwölf und tragen den auf einen Monat entfallenden Betrag ein.
(D)	Wenn Sie Angehörigen Unterhalt gewähren, wird dies bei der Bewilligung der Verfahrenskostenstundung berücksichtigt. Deshalb liegt es in Ihrem Interesse, wenn Sie angeben, welchen Personen Sie Unterhalt leisten, ob Sie den Unterhalt ausschließlich durch Geldzahlungen erbringen und ob die Personen eigene Einnahmen haben. Zu den eigenen Einnahmen einer Person, der Sie Unterhalt gewähren, gehören z.B. auch Unterhaltszahlungen eines Dritten, insbesondere diejenigen des anderen Elternteils für das gemeinsame Kind, oder eine Ausbildungsvergütung, die ein unterhaltsberechtigtes Kind bezieht. Schließlich sind auch Sozialleistungen, z.B. BAFöG-Leistungen anzugeben. Den Angaben müssen Sie die notwendigen Belege in Kopie beifügen (z.B. Unterhaltstitel, Zahlungsnachweise).
(E)	Zu Ihrem Antrag müssen Sie die notwendigen Belege beifügen. Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit sind insbesondere Lohn oder Gehalt. Anzugeben sind die Bruttoeinnahmen des letzten Monats vor der Antragstellung. Falls Sie monatlich weniger oder mehr verdienen, geben Sie bitte die niedrigeren bzw. höheren Durchschnittseinnahmen an. Erläutern Sie diese auf einem besonderen Blatt. Urlaubs-, Weihnachtsgeld und andere einmalige oder unregelmäßige Einnahmen bitte gesondert unter "Andere Einnahmen" angeben. In Kopie beizufügen sind: 1. eine Lohn- oder Gehaltsabrechnung der Arbeitsstelle für die letzten zwölf Monate vor der Antragsstellung; 2. falls vorhanden, der letzte Bescheid des Finanzamts über einen Lohnsteuerjahresausgleich oder die Einkommensteuer, sonst die Lohnsteuerbescheinigung der Arbeitsstelle, aus der die Brutto- und Nettobezüge des Vorjahres ersichtlich sind. Einnahmen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft sind in einem aktuellen Monatsbetrag anzugeben. Das Gleiche gilt für die Eintragung der entsprechenden Betriebsausgaben als Abzüge unter (F) "4". Stellen Sie die Monatsbeträge bitte auf einem besonderen Blatt anhand eines Zwischenabschlusses mit dem sich aus ihnen ergebenden Reingewinn dar. Saisonale oder sonstige Schwankungen im Betriebsergebnis sind durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen; die in den Vordruck einzusetzenden Monatsbeträge der Einnahmen und der Betriebsausgaben sind daraus zeitanteilig zu errechnen. Auf Anforderung des Gerichts sind die Betriebseinnahmen mit den entsprechenden Umsatzsteuervoranmeldungen und die Betriebsausgaben mit den angefallenen Belegen nachzuweisen. Der letzte Jahresabschluss und der letzte Steuerbescheid, aus dem sich die erzielten Einkünfte ergeben, sind beizufügen. Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen (z.B. Sparzinsen, Dividenden) bitte ein Zwölftel der voraussichtlichen Jahreseinnahmen eintragen. Wenn Sie Unterhaltszahlungen für sich und Kinder beziehen, ist bei Ihrer Angabe unter "Andere Einnahmen" nur der für Ihren Unterhalt bestimmte Betrag einzutragen. Die für die Kinder bestimmten Beträge bitte im letzten Feld des Abschnitts (D) angeben. Beispiele für andere Einnahmen sind auch Leistungen wie Pensionen, Versorgungsbezüge, Renten jeglicher Art, Ausbildungsförderung, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Bürgergeld und andere Sozialleistungen. Der letzte Bewilligungsbescheid und die Unterlagen, aus denen sich die derzeitige Höhe der Leistungen ergibt, sind beizufügen. Anzugeben mit ihrem Geldwert sind hier ferner alle sonstigen, in den vorhergehenden Zeilen des Vordrucks nicht erfassten Einnahmen, auch Naturalleistungen (z.B. Deputate, freie Verpflegung und sonstige Sachbezüge; freie Wohnung jedoch nur, wenn unter (H) Wohnkosten angegeben werden).

(F)	Als Abzüge können sie geltend machen: - die auf das Einkommen entrichteten Steuern (auch Kirchen-, Gewerbesteuer, nicht Umsatzsteuer); - Pflichtbeträge zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Invaliden-, Arbeitslosenversicherung); - Beträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; bitte erläutern Sie Art und Umfang der Versicherung auf einem gesonderten Blatt, falls dies nicht eindeutig aus den beizufügenden Belegen (z.B. Versicherungsschein, Beitragsrechnung) hervorgeht; - Werbungskosten, d.h. die notwendigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (z.B. auch Berufskleidung, Gewerkschaftsbeitrag). Wenn die Kosten der Fahrt zur Arbeit geltend gemacht werden, ist die einfache Entfernung in km anzugeben, bei Benutzung eines PKW auch der Grund, warum kein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird. Bei Einnahmen aus selbstständiger Arbeit hier bitte die Betriebsausgaben angeben. Soweit diese Angaben zugleich an anderer Stelle des Abschnitts 6 angegeben werden, dürfen sie jedoch nur einmal abgesetzt werden.
(H)	Wohnkosten werden in der tatsächlichen Höhe berücksichtigt, wenn sie angemessen sind und in keinem Missverhältnis zu Ihren Lebensverhältnissen stehen. Zu diesen Kosten gehören Miete, Mietnebenkosten und Umlagen für Betriebskosten (Grundsteuer, Entwässerung, Straßenreinigung, Aufzug, Hausreinigung, Gemeinschaftsantenne usw.). Leben noch andere Personen in Ihrem Haushalt und gewähren Sie diesen Personen freie Unterkunft als Teil Ihrer Unterhaltsverpflichtungen, können Sie die Wohnkosten ohne Abzug angeben. Haben Ihre Mitbewohner eigenes Einkommen, etwa wenn Ihre Ehefrau selbst berufstätig ist, müssen Sie die Wohnkosten aufteilen und zwar auch dann, wenn Sie tatsächlich die kompletten Wohnkosten tragen. Haben Sie die Wohnung oder das Haus als Eigentümer erworben, geben Sie bitte Ihre Belastungen an, die durch die Finanzierung entstanden sind, also die Zahlungen, die Sie auf Grund eines Kredites an den Kreditgeber leisten müssen. Auch hier müssen Sie ggf. wieder Mitbewohner berücksichtigen. Die notwendigen Belege (z.B. Mietvertrag, Darlehensurkunden, Nebenkostenabrechnung) müssen beigelegt werden.
(I)	Im Abschnitt "sonstige Zahlungsverpflichtungen" können Sie alle noch nicht berücksichtigten, regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen angeben, die nicht unter die Abschnitte 1-9 fallen. Angeben können Sie z.B. die Kreditraten aus dem Kauf Ihres PKW, wenn Sie auf das Fahrzeug angewiesen sind. Begründen Sie Ihre Angaben ggf. auch auf einem gesonderten Blatt.
(J)	Der Begriff "besondere Belastung" bezieht sich auf Sachverhalte, die deren Vorliegen das Sozialamt Ihnen über den Sozialhilfesätzen liegenden Zahlungen zubilligt.